

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

24. Dezember 1881.

Inhalt: Gesetz, die definitive Fortdauer des zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen provisorischen Gesetzes vom 23. März 1881 betreffend S. 265. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zurückziehung der der Schließlichen Vogelverschärfungs-Gewissheit zu Dresden ertheilten Erlaubniß zum Geflüßbetrieb im Großherzogthum betreffend S. 266. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bestellung eines Expropriations-Kommissars für die im Großherzogthum gelegene Strecke der Eisenbahn Jünnenau-Gehren betreffend S. 266.

[116] Gesetz, die definitive Fortdauer des zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen provisorischen Gesetzes vom 23. März 1881 betreffend; vom 20. Dezember 1881.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnet mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

Das von Uns zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassene provisorische Gesetz vom 23. März 1881 (Regierungs-Blatt von 1881 Seite 39) bleibt fortan als definitives Gesetz in Wirksamkeit.